

Stand: 23.02.2026 02:39:59

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/26908

"Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe (Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/26908 vom 08.02.2023
2. Plenarprotokoll Nr. 138 vom 07.03.2023
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29271 des WI vom 25.05.2023
4. Beschluss des Plenums 18/29396 vom 14.06.2023
5. Plenarprotokoll Nr. 147 vom 14.06.2023



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hep Monatzeder, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG)

A) Problem

Nachhaltige Entwicklung ist eine globale Aufgabe und somit sind alle staatlichen Stellen verpflichtet, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich nach Mitteln und Wegen zu suchen, um dieses Ziel voranzubringen. Dieser einfache Gedanke bildet die Grundlage der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen: Der Wohlstand im Globalen Norden darf nicht länger auf Kosten von Menschen und Umwelt in aller Welt gesichert und gesteigert werden. Es gilt daher unser eigenes Handeln in allen Lebensbereichen zu hinterfragen und es neu an den Prinzipien von ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit auszurichten, global, lokal und über Generationen hinweg.

Dies gilt insbesondere auch für das Gemeinwesen: Pro Jahr erteilen Bund, Länder und Kommunen in Deutschland Aufträge in Höhe von 350 – 500 Mrd. €. Davon entfallen ca. 50 % auf die Kommunen. Dies umfasst die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen. Dieses enorme wirtschaftliche Potenzial zeigt, dass die öffentliche Hand durch ihre Einkaufs- und Vergabepraxis Einfluss auf Produkte nehmen kann, die am Markt angeboten werden. Folgerichtig ist die Förderung nachhaltiger Beschaffung als Unterziel 12.7 ein Teil der SDG.

„Nachhaltige Beschaffung“ meint die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und wirtschaftsbezogenen Kriterien als gleichberechtigte Entscheidungsfaktoren in allen Stufen von öffentlichen Auftragsvergabeverfahren (Eignungskriterien, Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) und bezieht sich grundsätzlich auf alle öffentlich beschafften Liefer-, Dienst- und Bauleistungen.

Eine an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtete öffentliche Beschaffung hat viele Vorteile: (1) Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz. (2) Nachhaltig produzierte Produkte und Dienstleistungen sind sozial gerecht, da Menschen- und Arbeitsrechte gewahrt werden. (3) Nachhaltige Produkte rechnen sich finanziell, da die Folgekosten über den ganzen Lebenszyklus hinweg berücksichtigt werden. (4) Wenn die öffentliche Hand mit ihrem Beschaffungsverhalten mit gutem Beispiel vorangeht, kann sie Unternehmen und private Verbraucherinnen und Verbraucher zur Nachahmung anregen und nachhaltig produzierten Gütern und Dienstleistungen durch Skaleneffekte auch am freien Markt zum Durchbruch verhelfen.

Bei der Abwägung des Preis-Leistungs-Verhältnisses können auch soziale und umweltbezogene Kriterien in die Gewichtung einfließen. Die Novellierung des EU-Rechts hatte große Gestaltungsspielräume für mehr Nachhaltigkeit in der Auftragsvergabe eröffnet, diese wurden jedoch von Deutschland bei der Umsetzung in deutsches Recht nicht genutzt: Nach wie vor wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ermöglicht, jedoch nicht verbindlich eingefordert. Unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegt die öffentliche Auftragsvergabe dem Landesrecht. Die Staatsregierung hat die bundesdeutschen Regelungen weitgehend unverändert übernommen. Die Möglichkeiten, mehr

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Verbindlichkeit zu schaffen, wurden auch in Bayern nicht genutzt, weder im Rahmen der Überführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Landesrecht (Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen – VVöA) noch durch die Festsetzung von Vergabegrundsätzen für die Kommunen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. Auch die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) und die Vorgaben zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit sind wenig verbindlich.

In der Folge werden Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung nach wie vor nur in einzelnen Fällen berücksichtigt und hängen vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergabestellen, einzelnen Gemeinden und innovativen Unternehmerinnen und Unternehmern ab. Die öffentliche Hand in Bayern wird somit ihrer Verpflichtung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung nicht ausreichend gerecht.

B) Lösung

Zur Förderung der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in der nachhaltigen Beschaffung und Auftragsvergabe bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wie sie andere Bundesländer wie z. B. Berlin und Baden-Württemberg (dort in Form einer umfassenden Verwaltungsvorschrift) bereits erlassen haben. Der vorliegende Entwurf nimmt sich das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) in der Fassung vom 22. April 2020 zum Vorbild.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und wirtschaftsbezogenen Kriterien als gleichberechtigte Entscheidungsfaktoren in allen Stufen von öffentlichen Auftragsvergabeverfahren (Eignungskriterien, Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) sicherzustellen. Die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei Beschaffung und Auftragsvergabe soll zum Standard werden und einen möglichst weitreichenden sachlichen und personellen Geltungsbereich umfassen, einschließlich der Bezirke, Landkreise sowie der Städte und Gemeinden und der kommunalen Unternehmen. Unabhängige Gütezeichen und Siegel müssen als vorrangiges Instrument der Nachweissführung gelten. Eigenerklärungen des Auftragnehmers dürfen nur noch akzeptiert werden, wenn in dem Bereich keine Gütezeichen verfügbar sind. Entsprechende unabhängige, laufend aktualisierte Siegellisten (z. B. Kompass.Nachhaltigkeit) können im Rahmen der weiteren Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften als Referenz herangezogen werden.

Gleichzeitig hat der Freistaat die Verpflichtung, für die nötigen Unterstützungsstrukturen zu sorgen, um den ausführenden Organen die Umsetzung zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung eines unabhängigen und kompetenten Beratungsangebotes für bayerische Ministerien, Behörden, Bezirke, Landkreise und Kommunen. Zu den Aufgaben einer solchen Landeskoppenzstelle sollten gehören: direkte Beratung von öffentlichen Vergabestellen, Dokumentation von Markterkundungen und -dialogen, um Anbieter und Nachfragende zusammenzuführen sowie Bereitstellung von Formulierungshilfen und guten Praxisbeispielen für Ausschreibungen und nachhaltige Vergabeverfahren. Zudem sollten die Förderung von Nachhaltigkeit als Ziel öffentlicher Beschaffung und Auftragsvergabe sowie Methoden zur Verwirklichung dieses Ziels verpflichtend als eigenständiger Inhalt in die Aus- und Fortbildungen für Verwaltungsbeamten und -beamte sowie -angestellte aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sind nicht Teil des hier vorliegenden Gesetzes, sondern stellen Empfehlungen des Gesetzgebers für die Umsetzung dieses Gesetzes dar.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten für den Staat. Etwaige Mehrkosten bei Auftragsvergaben nach diesem Gesetz werden durch die Berücksichtigung von Folgekosten über den Lebenszyklus hinweg und die Vermeidung von z. B. Umwelt- oder Gesundheitsschäden ausgeglichen. Existenzsichernde Löhne und die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen führen in der Folge zudem zu Steuermehreinnahmen. Die begleitende Einrichtung eines bayerischen Landeskopetenzzentrums für nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe wird mit 500 Tsd. € pro Jahr beziffert.

Gesetzentwurf

Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG)

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) ¹Zweck des Gesetzes ist es, soziale, beschäftigungspolitische, wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu fördern und zu unterstützen. ²Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verbessert werden.

(2) Die Umsetzung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte erfolgt auf der Grundlage von Vergabebestimmungen gemäß Teil 2 sowie Ausführungsbedingungen gemäß Teil 3 dieses Gesetzes.

Art. 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Städte und Gemeinden und die ihnen zuzurechnenden juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 und 2 GWB vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 2 bis 4 dieses Gesetzes.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 99 Nr. 2 und 3 GWB, die dem Freistaat Bayern zuzurechnen sind und die den Bestimmungen des Art. 55 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 3 und 4 dieses Gesetzes.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 99 Nr. 2 und 3, § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB, die dem Freistaat Bayern zuzurechnen sind und die nicht den Bestimmungen des Art. 55 BayHO unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet.

(4) Juristische Personen des privaten Rechts gemäß § 99 Nr. 2 sowie § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB, die dem Freistaat Bayern zuzurechnen sind, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet.

(5) Der Freistaat Bayern wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Regelungen des Teils 2 auch von den öffentlichen Auftraggebern gemäß den Abs. 2 bis 4 angewendet werden.

Art. 3

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist von den öffentlichen Auftraggebern gemäß Art. 2 auf alle öffentlichen Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 50 000 € (ohne Umsatzsteuer) und auf alle öffentlichen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden, es sei denn,

1. es handelt sich um vergaberechtsfreie Aufträge gemäß §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 GWB,
2. der Auftraggeber muss die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers anerkennen, um seinen Bedarf decken zu können,
3. im Rahmen einer Markterkundung hat sich ergeben, dass voraussichtlich keine oder keine wertbaren Angebote abgegeben werden,
4. in einem Vergabeverfahren wurden keine wertbaren Angebote oder Teilnahmeanträge abgegeben und dies ist auf die verpflichtende Vereinbarung der Vertragsbedingungen gemäß Art. 16 zurückzuführen.

(2) Die Erfüllung der Zwecke beziehungsweise Maßgaben dieses Gesetzes steht den Anforderungen aus Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO nicht entgegen.

Art. 4

Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber

¹Bei der Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber ist mit öffentlichen Auftraggebern, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 fallen, vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung darüber anzustreben, dass die Vergabebestimmungen des Teils 2 und die Ausführungsbedingungen des Teils 3 bei der Beschaffung Anwendung finden sollen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von der Anwendung der Teile 2 und 3 abgesehen werden; die Gründe für die fehlende Einigung sind zu dokumentieren.

Teil 2

Vergabebestimmungen

Art. 5

Berücksichtigung mittelständischer Interessen

(1) ¹Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. ²Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. ³Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber sollen geeignete kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beziehungsweise bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber gestalten ihre Beschaffungsprozesse offen für Start-ups, indem auch technologische Innovationen als Faktoren einbezogen und für Start-ups angemessene Anforderungen an Wirtschaftlichkeitskriterien und Projektreferenzen gestellt werden.

Art. 6

Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe

Erscheint bei der Vergabe von Leistungen ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieses Angebotes vom Bieter Aufklärung, insbesondere durch Anforderung der Kalkulationsunterlagen.

Art. 7

Bedarfsermittlung, Leistungsanforderungen und Zuschlagskriterien im Rahmen der umweltverträglichen Beschaffung

(1) ¹Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. ²Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden.

(2) ¹Als Beleg dafür, dass eine Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten ökologischen Merkmalen entspricht, soll der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 bis 5 der Vergabeverordnung (VgV) verlangen. ²Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. ³Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Abs. 1 GWB sollen grundsätzlich die vollständigen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Staatsregierung wird nach Vorlage durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Staatsministerien ermächtigt, die Anforderungen nach Abs. 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln dazu aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Planung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagsetzung zu berücksichtigen sind. ²Durch Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten einer Baumaßnahme, eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zu ermitteln sind. ³Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Abs. 1 GWB sind die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen. ⁴Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

Art. 8

Beachtung sozialer Kriterien, insbesondere der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) ¹Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen soziale Kriterien zu berücksichtigen. ²Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. ³Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23),

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290).

(2) ¹Aufträge über Leistungen, die Waren oder Warengruppen enthalten, bei denen eine Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommt, sollen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. ³Als Beleg dafür, dass eine Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten sozialen Merkmalen entspricht, soll der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 bis 5 VgV verlangen.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorgaben gemäß den Abs. 1 und 2, insbesondere über die Bestimmung der Waren und Warengruppen, der Länder oder Gebiete, die im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen, zu erlassen.

(4) ¹Bei der Vergabe von Aufträgen sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, von der Möglichkeit zur Vergabe vorbehaltener Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1, § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder Blindenwerkstätten nach § 226 SGB IX oder Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX ausgeführt werden können, Gebrauch zu machen. ²Eine Ausschreibung kann auch auf solche Betriebe beschränkt werden. ³Ist die Ausschreibung nicht nur auf diese Betriebe beschränkt, so ist einem Angebot eines solchen Betriebes der Zuschlag zu erteilen, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines biedenden Unternehmens. ⁴Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Betrieb angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.

(5) ¹Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, oder von Angehörigen sozial schwächer Gruppen oder zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen im Beruf unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen können bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignungsprüfung und beim Zuschlag oder bei den zusätzlichen Ausführungsbedingungen nach § 97 Abs. 3, § 127 Abs. 1 und § 128 Abs. 2 GWB, § 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 UVgO berücksichtigt werden. ²Soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand (zum Beispiel Barrierefreiheit eines Internetportals) können insbesondere in der Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

(6) ¹Öffentliche Auftraggeber können soziale Kriterien als Anforderungen an die Unternehmen berücksichtigen. ²Soziale Anforderungen dürfen nur für die Auftragsausführung und nur an Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt werden. ³Zu berücksichtigende soziale Kriterien können insbesondere sein:

1. die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen,
2. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf,
3. die Beschäftigung von Auszubildenden,
4. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.

Art. 9**Nachweisführung**

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Art der Nachweisführung der in den Art. 7 und 8 festgelegten Parameter zu erlassen. ²Darin soll insbesondere festgelegt werden, dass Eigenklärungen der Bieter nur dann zur Nachweisführung ausreichend sind, wenn ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit hatte, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, und glaubhaft macht, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

Teil 3**Ausführungsbedingungen****Art. 10****Mindeststundenentgelt, Tariftreue**

(1) ¹Öffentliche Aufträge für Bau- und Dienstleistungen werden an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngegesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach den §§ 7, 7a oder 11 AentG oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
2. sofern sich der Sitz des Unternehmens im Inland befindet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Freistaat Bayern auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; bestehen Tarifverträge unterschiedlichen Inhalts mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich, sind die Regelungen des in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 AEntG repräsentativeren Tarifvertrags maßgeblich.

²Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich. ³Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Leistungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleiichern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden.

(2) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das beauftragte Unternehmen in Textform zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem Auftraggeber Tariftreueerklärungen der Nachunternehmen vorzulegen.

(3) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Staatsministerien Ausführungsbestimmungen nach Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 zu erlassen, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge.

Art. 11

Öffentliche Personennahverkehrsdienste

¹Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 GWB vergeben öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 2 Aufträge über öffentliche Personennahverkehrsdienste, wenn sich die Auftragnehmer bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) bei der Ausführung dieser Dienste mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen zu entlohnern. ²Die öffentlichen Auftraggeber bestimmen in der Bekanntmachung der Ausschreibung sowie in den Vergabeunterlagen den einschlägigen Tarifvertrag oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 nach billigem Ermessen und vereinbaren eine dementsprechende Lohngleitklausel für den Fall einer Änderung der Tarifverträge während der Vertragslaufzeit. ³Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten.

Art. 12

Sonderregelungen für IT-Beschaffungen und für Innovationen

¹Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist bei Software-Produkten bei vergleichbarer Wirtschaftlichkeit und Risikobewertung der bevorzugte Einsatz von Open-Source-Produkten gegenüber Closed-Source-Produkten zu prüfen. ²Unter Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung ermöglicht.

Art. 13

Besondere Ausführungsbedingungen

(1) Im Rahmen von Ausführungsbedingungen im Sinne von § 128 Abs. 2 GWB können weitergehende Gesichtspunkte bei der Erbringung von Leistungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf Kriterien des fairen Handels, der Barrierefreiheit sowie zur Berücksichtigung sozialer oder beschäftigungspolitischer Belange.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Bestimmungen gemäß Abs. 1, insbesondere in Form von Vertragsbedingungen, zu erlassen.

Art. 14

Umweltverträglichkeit

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Abs. 2 GWB festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.

(2) ¹Die Staatsregierung wird nach Vorlage durch das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Staatsministerien ermächtigt, die Anforderungen nach Abs. 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. ²Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

Art. 15

Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe

(1) ¹Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25 000 € (ohne Umsatzsteuer) oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200 000 € (ohne Umsatzsteuer) sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmer festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf

und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen.² Diese Regelung gilt nicht für Auftragnehmer, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.

(2) Die Vergabestellen der in Art. 2 genannten Stellen erfassen regelmäßig die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anfallenden Daten.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

(4) Öffentliche Aufträge werden nur an solche Auftragnehmer vergeben, die sich vertraglich verpflichten bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.

Teil 4

Verfahrensregelungen

Art. 16

Vertragsbedingungen

(1) ¹Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen

1. über die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß den Art. 7 und 8 sowie der Ausführungsbedingungen gemäß den Art. 9 bis 15, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen,
2. über die Kontrolle der Maßnahmen gemäß den Art. 7 bis 14 sowie die Mitwirkung des Auftragnehmers daran,
3. über die Gestaltung des Zugangs zu oder über die Übermittlung von vollständigen und prüffähigen Unterlagen gemäß Art. 17 Abs. 3,
4. über die folgenden Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass ein Auftragnehmer schuldhaft gegen seine nach Art. 15 vereinbarten Verpflichtungen verstößt:
 - a) die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe,
 - b) die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten,
 - c) die Berechtigung, den Vertrag zu kündigen und, soweit dies nach Art der Leistung und Leistungserbringung möglich ist,
 - d) die Berechtigung, den vereinbarten Leistungspreis zu mindern, und
 - e) die Zahlung von Schadenersatz,
5. über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bedingungen im Rahmen der Vertragserfüllung,
6. aufgrund derer Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen gemäß den Nrn. 1 bis 6 zu verpflichten sind, ausgenommen
 - a) der betreffende Unterauftrag ist vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 GWB,
 - b) der Auftragnehmer muss die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen, um die Leistung erfüllen zu können,
 - c) der betreffende Unterauftrag unterschreitet im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50 000 € (ohne Umsatzsteuer).

²Dabei hat der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweils dokumentierte Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren vertraglich für den Fall, dass ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach Abs. 1 vereinbarten Verpflichtungen verstößt, dass diese dem Auftragnehmer zugerechnet werden.

(3) Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, d und e sowie Abs. 2 sind bei Ausführungsbedingungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 14 nicht anzuwenden.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Verwaltungsvorschriften zur Verwendung bestimmter Formblätter gemäß Abs. 1 zu erlassen.

Art. 17

Kontrolle

(1) ¹Die öffentlichen Auftraggeber kontrollieren stichprobenartig die Einhaltung der nach Art. 16 vereinbarten Vertragsbedingungen in dem Umfang des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. ²Die Kontrollen sollen ab dem Jahr 2024 5 % der unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in einem Kalenderjahr vergebenen Aufträge erfassen.

(2) ¹Im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird eine zentrale Kontrollgruppe eingerichtet. ²Diese zentrale Kontrollgruppe unterstützt öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 2 Abs. 1 bei der Kontrolle gemäß Abs. 1. ³Die zentrale Kontrollgruppe kann von den öffentlichen Auftraggebern gemäß Art. 2 Abs. 1 eine Aufstellung über von diesen vergebene öffentliche Aufträge verlangen. ⁴Die öffentlichen Auftraggeber gemäß Art. 2 Abs. 1 sind verpflichtet, der zentralen Kontrollgruppe diejenigen Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge zu übermitteln, die für eine Kontrolle gemäß Abs. 1 erforderlich sind. ⁵Die zentrale Kontrollgruppe teilt dem öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis ihrer Kontrollen mit und spricht eine Handlungsempfehlung aus.

(3) ¹Im Rahmen der Kontrolltätigkeit durch die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe gemäß Abs. 1 überlässt beziehungsweise übermittelt der zu kontrollierende Auftragnehmer beziehungsweise Unterauftragnehmer die zur schlüssigen Kontrolle auf Einhaltung der jeweiligen Vertragsbedingung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme. ²Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen werden bereits gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zwischen Auftragnehmer und öffentlichem Auftraggeber vertraglich festgelegt.

(4) ¹Die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe entscheiden jeweils unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber, ob der Einblick nach Abs. 3 durch Anforderung der erforderlichen Unterlagen oder einen Einblick in die Unterlagen vor Ort erfolgt. ²Werden die Unterlagen von den den Auftrag ausführenden Unternehmen angefordert, sind diese Unterlagen zu bezeichnen und es ist die Form der Übermittlung anzugeben.

(5) Stellt ein öffentlicher Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleiher von Arbeitskräften gegen Vertragsbedingungen im Sinne von Art. 16 fest, sind das beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Freistaates Bayern sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

(6) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleiher von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, ist unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung zu benachrichtigen.

(7) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe hinreichende Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Hinweisen Dritter, für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleiher von Arbeitskräften

gegen die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsbedingungen vor, ist grundsätzlich eine Kontrolle gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(8) ¹Die für das jeweilige Vergabeverfahren zuständige Stelle des öffentlichen Auftraggebers sowie die Kontrollgruppe dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, so weit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Abs. 1 erforderlich ist. ²Dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der für das jeweilige Vergabeverfahren zuständigen Stelle des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe. ³An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Abs. 1 beauftragt werden. ⁴Dritte sind dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Abs. 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren. ⁵Die öffentlichen Auftraggeber weisen die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hin, dass ihre Beschäftigten vor Angebotsabgabe über die Möglichkeit solcher Kontrollen zu benachrichtigen und im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufzuklären sind.

(9) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kontrollen sowie zu den Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Kontrollgruppe zu erlassen.

Art. 18

Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers

(1) Um bei Lieferleistungen die Einhaltung der Verpflichtungen zu sichern, die nach den Art. 7, 8, 12 und 14 in Verbindung mit Art. 16 vereinbart sind, soll der öffentliche Auftraggeber bei Nichterfüllung vorrangig die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern.

(2) Der öffentliche Auftraggeber soll eine durch den Auftragnehmer oder einen eingesetzten Unterauftragnehmer begangene Verletzung von nach Art. 16 vereinbarten Vertragsbedingungen insbesondere auf der Grundlage der in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vereinbarten Vertragsbedingungen verfolgen.

(3) ¹Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Unterauftragnehmer sollen alle Unternehmen ausgeschlossen werden, die gegen die in Art. 16 vereinbarten Vertragsbedingungen verstößen haben. ²Die Dauer des Ausschlusses wird auf der Grundlage des § 124 Abs. 1 Nr. 7 und 9 Buchst. c sowie des § 126 Nr. 2 GWB bestimmt.

Teil 5

Sonstiges

Art. 19

Evaluierung

(1) Die Staatsregierung wird nach Vorlage durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten festzulegen und bekannt zu machen.

(2) Die Staatsregierung legt alle fünf Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist.

Art. 20
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Hep Monatzeder

Abg. Alexander König

Abg. Gerd Mannes

Abg. Manfred Eibl

Abg. Annette Karl

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Albert Duin

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hep Monatzeder u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe
(Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG) (Drs. 18/26908)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit sind es 11 Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. – Als Erstem erteile ich dem Kollegen Hep Monatzeder für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Hep Monatzeder (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! In ihrer Nachhaltigkeitsstrategie bekennt sich die Bayerische Staatsregierung zu einer nachhaltigen Entwicklung als Leitbild ihrer Politik. Das ist gut. Das ist auch sehr lobenswert. Leider ist es aber bei den Worten geblieben. Deshalb ist es längst überfällig, diesem Lippenbekenntnis Taten folgen zu lassen und Nachhaltigkeit auch faktisch und zentral zum handlungsleitenden Kriterium der politischen Entscheidung zu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein wesentlicher Schritt dazu ist ein ebenfalls längst überfälliges Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe. Warum braucht Bayern ein Gesetz zur nachhaltigen Beschaffung? – Pro Jahr, liebe Kolleginnen und Kollegen, vergeben Bund, Länder und Kommunen Aufträge und Dienstleistungen in der Größenordnung von 350 bis 500 Milliarden Euro. Circa 50 % davon entfallen auf die Kommunen. Dieses enorme wirtschaftliche Potenzial zeigt doch, dass die öffentliche Hand durch ihre Einkaufs- und Vergabepraxis massiv Einfluss auf Produkte nehmen kann, die am Markt angeboten werden.

Die Realität, Kolleginnen und Kollegen, sieht allerdings so aus: Nachhaltigkeitskriterien werden in der öffentlichen Beschaffung bestenfalls einzelfallbezogen berücksichtigt und hängen in erster Linie vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergabestellen, von aktiven Kommunen oder/und von innovativen Unternehmerinnen und Unternehmern ab. Es herrschen nach wie vor starke Vorbehalte und große Unkenntnis über das bereits heute Mögliche. Dabei gibt es gerade auf kommunaler Ebene viel Interesse und viel Engagement.

In den Gesprächen zu diesem Gesetz, insbesondere mit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, mit Menschen aus der Verwaltung, die mit der Vergabe zu tun haben, war permanent die Rede davon: Wenn man nicht, wie beispielsweise München, große Vergabeeinheiten hat, braucht man Hilfe, um im Sinne nachhaltiger Vergabe tatsächlich engagiert weitermachen zu können. Diese Unterstützung erhalten die Menschen leider zu wenig, und sie werden mit diesem komplexen Thema alleingelassen.

Wir GRÜNE haben deshalb bereits 2021 die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, ein Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung vorzulegen. Nachdem die CSU bis jetzt untätig geblieben ist, legen wir eben unseren eigenen Gesetzentwurf zur nachhaltigen Beschaffung vor. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Berücksichtigung von ökologischen, von sozialen, von menschenrechtlichen und wirtschaftsbezogenen Kriterien, und zwar als gleichberechtigte Entscheidungsfaktoren, in allen Stufen von öffentlichen Auftragsvergaben sicherzustellen.

Eine an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtete öffentliche Beschaffung hat wahnsinnig viele Vorteile. Da ist natürlich der wichtige Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz. Aber nachhaltige Produkte und Dienstleistungen sind auch sozial gerecht, da Menschen- und Arbeitsrechte gewahrt werden. Sie leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter. Nachhaltige Produkte rechnen sich finanziell, da die Folgekosten über den gesamten Lebenszyklus hinweg berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitskriterien führen zu Innovationen. Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Innovationsfähigkeit gerade bayerischer Unternehmen zu erhalten ist entscheidend, um als Land Bayern wirtschaftlich erfolgreich zu bleiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nachhaltige Produkte vermeiden aber ebenso Gesundheitskosten, nämlich Kollateralschäden durch giftige Inhaltsstoffe. Last, but not least kann die öffentliche Hand mit ihrem Beschaffungsverhalten Unternehmen zum Nachahmen anregen, nachhaltig produzierten Gütern und Dienstleistungen zum Durchbruch verhelfen und zugleich zukunftsähnige Wirtschaftsstrukturen fördern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Kriterien umfassen dabei verschiedene Aspekte eines Produktes oder einer Dienstleistung. Da haben wir die ökologischen Kriterien; darunter fallen die Umweltzeichen, darunter fallen die Biosiegel oder Energieeffizienzklassen. Dann haben wir die sozialen Kriterien, zum Beispiel die ILO-Kernarbeitsnormen, Tariftreue, Mindestlohn und Gleichstellungsförderung. Zu den wirtschaftlichen Kriterien zählen unter anderem die Lebenszykluskosten, Reparierbarkeit und Innovationen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zur Verwirklichung dieser Ziele soll das Gesetz dafür sorgen, dass die in den aktuellen Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften vorherrschenden zaghaften und unverbindlichen Kann-Bestimmungen durch Soll-Bestimmungen ersetzt werden. Ausnahmen sind natürlich zulässig, wenn es da und dort nicht anders geht, müssen jedoch besonders begründet werden und bedürfen der Genehmigung.

Unabhängige Gütezeichen und unabhängige Gütesiegel müssen als vorrangiges Instrument der Nachweisführung gelten. Eigenerklärungen dürfen nur akzeptiert werden, wenn in dem Bereich keine Gütesiegel verfügbar sind.

Aber was mindestens genauso wichtig ist, meine sehr geehrten Damen und Herren: Parallel dazu muss der Freistaat für die nötigen Unterstützungsstrukturen sorgen, um

den ausführenden Organen die Umsetzung zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung eines unabhängigen und kompetenten Beratungsangebotes für die bayerischen Ministerien und Behörden, Bezirke, Landkreise und Kommunen. Aufgabe so eines Landeskopetenzzentrums ist natürlich die direkte Beratung der öffentlichen Vergabestellen. Wir haben gerade schon mal gesagt, wie wichtig das ist, wenn man keine größeren Vergabeeinheiten hat, sondern meinetwegen nur einen Mitarbeiter in einer kleinen oder mittleren Gemeinde, der diese Vergabe organisieren muss. Hinzu kommen die Dokumentation von Markterkundungen und Marktdialogen, um Anbieter und Nachfragende zusammenzubringen, sowie die Bereitstellung von Formulierungshilfen und guten Praxisbeispielen für Ausschreibungen und nachhaltige Vergabeverfahren.

Meine Damen und Herren, wir sichern mit unserem Gesetz gleichzeitig den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen und sorgen für rechtssichere und unkomplizierte Verfahren, die eine effektive Kontrolle ermöglichen. Bereits 2016, meine sehr geehrten Damen und Herren, nach der Vergabereform auf EU-Ebene 2014, wurden verschiedene EU-Richtlinien zur Auftragsvergabe in nationales deutsches Recht umgesetzt. Für Deutschland gilt seitdem, dass Aufträge oberhalb der sogenannten EU-Schwellenwerte nicht automatisch an das preislich günstigste Angebot zu erteilen sind, sondern an das wirtschaftlichste. Meine sehr geehrten Damen und Herren, warum soll das auf Landesebene für die EU-Schwellenwerte darunter nicht auch möglich sein?

Im Übrigen darf ich daran erinnern, dass Bayern eines der wenigen Länder ist, die kein Vergabegesetz haben. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2016

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU) – Albert Duin (FDP): Deswegen läuft es bei uns so gut!)

haben alle anderen Länder in Zusammenhang mit Tariftreue und Vergabe Vergabege-
setze auf den Weg gebracht. Von daher ist es an der Zeit, dass auch das vergabestar-
ke Bayern endlich in die Gänge kommt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn wir wie in unserem Gesetzentwurf ökologische, soziale, wirtschaftliche und ge-
schlechtergerechte Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigen,
leisten wir einen direkten Beitrag zur sozial-ökologischen Transformation in Bayern.
Bundesländer wie Baden-Württemberg oder Berlin sind hier bedeutend weiter. Deswe-
gen ist es tatsächlich an der Zeit, dass das in Bayern jetzt auch so kommt.

Wir sind die Besten! Wir sind die Größten! Wir sind die Nummer eins!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das stimmt, liebe Kollegen, bei dem Thema "Nachhaltige Beschaffung" genauso
wenig wie bei den sonstigen Anpreisungen und Behauptungen, mit denen der Baye-
rische Ministerpräsident wahlkampfgetrieben durch die Lande zieht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nein, hier bei diesem Thema ist es auch so, dass wir GRÜNEN reparieren müssen,
was die Staatsregierung bequem beiseitegeschoben und sträflich vernachlässigt hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, schaffen wir auch hier eine Wende! Unterstützen Sie unse-
ren Gesetzentwurf für ein soziales und ökologisches Bayern!

Weil gerade Herr König und auch Herr Duin schon wieder dazwischengeschrien
haben, habe ich vielleicht noch folgende Abschlussbemerkung

(Alexander König (CSU): Ich habe noch nichts gesagt!)

– doch! – oder eigentlich eine Bitte:

(Alexander König (CSU): Aber jetzt gleich!)

Lösen Sie sich bei dieser Diskussion bitte von dieser einstudierten Phrase, dass es hier wieder um zu viel Bürokratie geht.

(Alexander König (CSU): Das ist ein Bürokratiemonster, was Sie hier planen! Der Wahnsinn!)

Dieses Argument, Herr König, ist der Tod jedes konzeptionellen Denkens. Ich denke, wir sind schon wesentlich weiter.

(Alexander König (CSU): Da schaudert's mir, wenn ich das lese!)

Es ist doch klar: Ein Weiter-so, Herr König, ist von vorgestern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn Sie tatsächlich etwas verändern wollen, dann müssen Sie

(Albert Duin (FDP): Abschaffen!)

aus dem Denken der ewigen Gegenwart endlich einmal ausbrechen und Ihre Scheuklappen ablegen.

(Alexander König (CSU): Zu den Inhalten Ihres Gesetzes haben Sie leider nichts gesagt!)

Deswegen würde ich mich freuen, wenn Sie konstruktiv mitarbeiten und im eigenen politischen Handeln dafür sorgen, dass die Welt ein bisschen nachhaltiger wird. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der Kollege König kann jetzt für die CSU-Fraktion antworten.

Alexander König (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der Kollege Monatzeder hat gerade so getan, als gäbe es keine Gesetze und Verwaltungsvorschriften zum Vergaberecht. Wer nur ein bisschen Ahnung hat, der weiß, dass das Vergaberecht in Deutschland in einer Vielzahl von Gesetzen, Leitlinien, Bekanntmachungen und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, dass es hochkompliziert ist und dass es für beide Seiten – sowohl für die Behörden, die Aufträge zu vergeben haben, als auch insbesondere für jene, die sich um Aufträge bewerben wollen – immer schwieriger wird, dieses Recht in seiner Gesamtheit überhaupt anzuwenden.

Ohne juristischen Sachverstand kann man das überhaupt nicht mehr. Die Folge ist, dass heute ganze Heerscharen von Beratern von diesem Vergaberecht leben, das wir bereits haben. Sogar einen Fachanwalt für Vergaberecht gibt es in Deutschland. Erstaunlich, was man alles machen kann! Nach allem, was ich gehört habe, leben die prächtig, weil es ohne ihren Rat überhaupt nicht mehr geht.

Kolleginnen und Kollegen, deshalb sollte man eigentlich Gesetzentwürfe einbringen, mit denen das Vergaberecht vereinfacht wird, mit denen es entschlackt wird, mit denen es harmonisiert wird. Aber was machen die GRÜNEN? – Sie bringen hier einen anderswo abgeschriebenen Gesetzentwurf ein, mit dem das Vergaberecht in Bayern weiter verkompliziert werden soll, mit dem die Verwaltungsvorschriften also weiter belastet werden sollen, mit dem die Anforderungen und Pflichten weiter erhöht werden sollen und mit dem weitere Pönalisierungen eingeführt werden sollen.

Ich versteh die GRÜNEN schon, die hier die Welt retten wollen. Aber im Ergebnis beabsichtigen sie wirklich, ein Bürokratiemonster zu schaffen, das wir hier in Bayern nicht brauchen. Die GRÜNEN zeigen, dass sie nicht nur eine Verbotspartheid, sondern auch eine Bürokratiepartei sind, und zwar die größte, die wir haben.

(Beifall bei der CSU)

Ich will das jetzt hier im Einzelnen nicht ausführen, weil mir sonst die Zeit fehlt, auf das einzugehen, was Kollege Monatzeder vergessen hat. Ich will das aber tun. Im Einzel-

nen werden in diesem Gesetz – ich habe es von A bis Z durchgelesen – die Ziele verfolgt, die ökologischen Kriterien, namentlich den Klimaschutz, bei Vergaben zu berücksichtigen; die sozialen Kriterien, namentlich die Menschenrechte, sollen bei den Vergaben berücksichtigt werden, und es soll im Rahmen der Vergaben für faire Löhne und Tarife gesorgt werden. Das sind die drei wichtigen Ziele, die Sie sich vorgenommen haben und die Sie mit dem Gesetz befördern wollen.

Ich sage an der Stelle ausdrücklich: Diese Ziele teilen wir. Die Ziele sind richtig. Aber – und jetzt kommen das ganz große Aber und eine lange Liste – diese Ziele sind bereits heute in der Vielzahl der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die es gibt, verwirklicht. In Artikel 3 des Klimaschutzgesetzes in Verbindung mit Ziffer 4 der Leitlinien hierzu ist festgelegt, dass dem Klimaschutz bei den Vergaben Rechnung zu tragen ist. In § 97 Absatz 3 des GWB ist festgelegt, dass soziale Kriterien und namentlich die Menschenrechte zu berücksichtigen sind. In der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 29. August 2008 ist bereits festgelegt, dass Produkte nicht erworben werden sollen, die offensichtlich mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden. In Ziffer 3 der Verwaltungsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen ist festgelegt, dass anerkannte Werkstätten für Behinderte bevorzugt berücksichtigt werden sollen. In dem am 01.01.2023 von der Ampelkoalition in Berlin verabschiedeten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist festgelegt, dass die Menschenrechte zu berücksichtigen sind. Aus dem Mindestlohngesetz auf der einen Seite und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf der anderen Seite ergibt sich zwingend, dass Mindestlöhne einzuhalten sind.

Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, all das ist in diesem Land bereits geregelt. Dazu braucht es Ihr Vergabegesetz überhaupt nicht. Zur Tariftreuepflicht, die Sie in Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 Ihres Gesetzentwurfs festgelegt haben, will ich Ihnen sagen, dass es unzulässig ist, was Sie hier geschrieben haben; denn es wäre ein Eingriff in die Tarifautonomie und in die Koalitionsfreiheit, der rechtlich nicht zulässig wäre. Gleichwohl erfolgt bereits heute eine Lohnkontrolle bei der Angebotskontrolle bei Vergaben. Das ist seit Jahr und Tag Usus. Natürlich müssen diese beiden Gesetze

und der Mindestlohn dabei berücksichtigt werden. Da bedarf es Ihres Gesetzentwurfs, Ihrer Regelung und des bürokratischen Wahnsinns, den Sie damit hier einführen wollen, überhaupt nicht.

Dann wollen Sie mit dem Vergaberecht – das ist allerdings neu, das muss ich Ihnen zugestehen, das ist eine neue Idee – die Frauenförderung voranbringen. Auch hier sage ich ausdrücklich: Frauenförderung ist ein hehres Ziel, das ich in jeder Beziehung teile. Aber das Vergaberecht ist ein völlig ungeeignetes Mittel, um Frauenförderung zu betreiben. Was gleiches Entgelt zwischen den Geschlechtern angeht, folgt bereits heute zwingend aus den allgemeinen Grundsätzen diverser Gesetze, dass selbstverständlich gleiche Entgelte anzuwenden sind und dass das auch bei Vergaben entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zu den Artikeln am Ende Ihres Gesetzentwurfs, Artikel 16, in dem es um die Vertragsbedingungen geht, will ich Ihnen nur pauschal sagen: Sie wollen hier ein bürokratisches Monster schaffen! Herr Kollege Monatzeder hat vorhin schon das Stichwort benannt: Sie wollen wieder neue Stellen und ein neues Landeskompetenzzentrum schaffen. Heerscharen neuer Beamter und Angestellter sollen zusätzlich beschäftigt werden. Das brauchen wir nicht! Die armen Menschen, die sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite mit Vergaben zu tun haben, sind heute schon genug von Vorschriften und Bürokratie geplagt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vielen Dank. – Was die Kontrolle betrifft, die Sie in Artikel 17 nochmals eigens für Bayern festschreiben wollen, will ich Sie darauf hinweisen: Es gibt solche Kontrollen, und – falls Sie es noch nicht gemerkt haben – dafür ist die Bundeszollverwaltung zuständig. Wir brauchen keine Kontrolle neben der Kontrolle, sondern ich gehe einmal davon aus, dass diejenigen, die für die Kontrolle zuständig sind, die Kontrolle ordentlich ausführen. Die Rechtsfolgen, die Sie in Artikel 18 bei Nichtbeachtung von diesem und jenem niederschreiben wollen, sind unzulässig, weil das Bundesrecht hier vorgeht und

entsprechende Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung bereits im GWB geregelt sind. Dies ist im Bundesrecht abschließend geregelt. Hier haben wir keine Gesetzgebungskompetenz mehr. Wir haben keine Möglichkeit, dies in einem Gesetz festzuschreiben. Deswegen ist auch dieser Artikel 18 unzulässig.

Zusammenfassend ist zu sagen: Mit dem Vergabegesetz der GRÜNEN, das Sie sehr schön vorgestellt haben, Herr Monatzeder, das will ich feststellen – Sie haben zu den Inhalten nicht sehr viel gesagt, sondern eher oberflächlich darüber gesprochen –, würde ein neues Bürokratiemonster entstehen. Der bürokratische Wahnsinn, der alle Beteiligten schon heute bei Vergaben plagt, würde dadurch weiter ausgedehnt. Es würde ein irrer Mehraufwand für alle entstehen, und vor allem würden Sie damit dazu beitragen – und das kann Jahrhunderte, nachdem wir den deutschen Wirtschaftsraum Gott sei Dank geeinigt haben, nicht das Ziel sein –, dass wir bei den Vergaben dann von Bundesland zu Bundesland völlig unterschiedliche Regelungen hätten. Das mag für die, die beim Staat und bei den Kommunen Aufträge zu vergeben haben, vielleicht gerade noch gehen, aber für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe, ist alles, was Sie hier planen, Gift und eine Katastrophe, namentlich auch die Vorstellung, dass wir hier in Bayern andere Vorschriften erlassen als in den benachbarten Bundesländern, in denen sich unsere Wirtschaftsbetriebe auch um Aufträge bemühen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb, Kolleginnen und Kollegen, sollten wir – und wir werden das als CSU und FREIE WÄHLER natürlich tun – diesen Gesetzentwurf ablehnen, egal, welche Beratung hier jetzt noch folgen wird. Davon bin ich überzeugt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Hep Monatzeder das Wort.

Hep Monatzeder (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege König, Sie haben gerade gesagt, in Bayern sei sowieso schon alles geregelt, und gefragt, wieso hier ein Vergabegesetz nötig sei. Wenn Sie sich einmal die Regelungen auf bayerischer Ebene anschauen, merken Sie: Das alles ist maximal unverbindlich. Das ist ja gerade der Punkt! Herr König, wenn Sie die Kann-Bestimmungen betrachten, heißt "kann" doch nichts anderes – ich denke, hier können Sie mir zustimmen –, als dass ich es tun kann, aber nicht tun muss. Somit wird sich hier nichts ändern. Deswegen ist es wichtig, die Kann- in eine Soll-Bestimmung umzuwandeln, mit der ich dann die Möglichkeit habe, meine Ausschreibung anhand der Kriterien, die ich Ihnen zuvor aufgezählt habe, abzugeben. Ich hätte ehrlich gesagt gerne eine Muss-Formulierung; denn ich denke, die Zeit ist reif, die Nachhaltigkeit gerade im Bereich des Beschaffungswesens stärker zum Zuge kommen zu lassen. Die Muss-Regel ist leider nicht möglich, weil es in vielen Bereichen noch keine Siegel usw. gibt, aber man kann dann zumindest mit der Zwischenform der Kann-Regelung beginnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege König.

Alexander König (CSU): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Kollege Monatzeder! Sie haben natürlich recht. Der Unterschied zwischen Ihrem Denken und unserem Denken liegt darin, welche Regelungstiefe und wie viel Bürokratie wir haben wollen. Wollen wir dem, der mit Vorschriften umgeht, zubilligen, eine Abwägung aller Gesichtspunkte, aller Rechtsgüter und aller Punkte, die eine Rolle spielen, vornehmen zu können, oder wollen wir das nicht? Die Soll-Vorschriften sind – das wissen Sie so gut wie ich – gerade im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Auftragsverwaltung in aller Regel wie Muss-Vorschriften – so, wie Sie es jetzt gerade angeprochen haben – anzuwenden. Sie können nicht sagen, beim einen mache ich es so und beim anderen kann ich es nicht. Der Beamte, der es anwendet, weiß das auch. Er bindet sich selbst, weil hier auch der Gleichheitssatz eine Rolle spielt. Natürlich sind

die Soll-Vorschriften dahin gehend auszulegen, dass ich, wenn ich zum Beispiel – um das Beispiel zu nennen, das ich Ihnen gegeben habe –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Alexander König (CSU): – eine anerkannte Werkstatt für Behinderte habe, die diese Leistung erbringt, auch angehalten bin, die Leistung dorthin zu vergeben. So ist es auch bei den anderen Vorschriften.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Alexander König (CSU): Wir halten diese Regelungstiefe für völlig ausreichend. – Vielen Dank, Frau Präsidentin.

Präsidentin Ilse Aigner: Danke, Herr Kollege. – Es gibt keine weitere Zwischenbemerkung. Als Nächster kommt Herr Kollege Gerd Mannes für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die GRÜNEN geben mit ihrem Gesetzentwurf einmal wieder vor, die Welt zu retten. Herr Monatzeder, Sie und die GRÜNEN wollen uns aber die marxistische Planwirtschaft überstülpen! Anders kann man den vorliegenden Gesetzentwurf nicht interpretieren.

(Alexander König (CSU): Das stimmt!)

– Danke, Herr König. – Eine angeblich nachhaltige Auftragsvergabe in der öffentlichen Beschaffung soll dazu beitragen, Menschenrechts- und Umweltstandards einzuhalten. Jetzt muss ich einmal etwas sagen: Diesen Gesetzentwurf lesen wir ausgerechnet von den großen wahnsinnigen GRÜNEN!

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Ja, doch, das ist so. Für die Mobilitätswende schicken Sie kleine Kinder in afrikanische Bergwerke und lassen sie nach Kobalt graben. Auch sind es die gleichen GRÜ-

NEN, die jahrhundertealte Wälder abholzen wollen, um dort Windräder aus nicht recycelbaren Verbundwerkstoffen aufzustellen. Es ist unmöglich, den Grün*innen ihren pseudoreligiösen Nachhaltigkeitsbegriff abzukaufen!

Inhaltlich weist dieser Gesetzentwurf ohnehin erhebliche Mängel auf. So heißt es im Gesetzestext, die nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge sei aus ökologischer Sicht sinnvoll. Hierzu sage ich, übersetzt bedeutet das, dass die grünen Ideologen, also Sie, neue Subventionsspiralen aus einer Greenwashing-Industrie lostreten wollen! Das ist reine Amigo-Wirtschaft! Mit dem Gesetz sollen angeblich vor allem kleine und mittelständische Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gestärkt werden. Tatsächlich ist es aber so: Noch jede Form der gesetzlichen Überregulierung hat zu neuen Hürden für den Mittelstand geführt. Konzerne können flexibel auf ein solches Vorgaben-Wirrwarr reagieren. Die absurde Zertifizierungswut der EU – das muss ich auch einmal feststellen – hat dazu geführt, dass immer mehr Marktanteile an Großunternehmen anstatt an kleine Unternehmen geflossen sind. Das wissen Sie ebenso gut wie ich! Kleine Hersteller haben weder die finanziellen noch die administrativen Kapazitäten, die teuren Zertifizierungen zu erwerben, aktuell zu halten oder gar selbst zu machen.

Der Gesetzentwurf wird in der letzten Konsequenz dazu führen, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeit in irgendeiner Weise nachweisen müssen. Das wäre wie gesagt viel Arbeit und böte Verdienstmöglichkeiten für eine komplett wertschöpfungsfreie neue Zertifizierungsindustrie. Das wollen Sie, sonst nichts! Ohne Frage würden Nachweispflichten für alle Unternehmen viel mehr Bürokratie und Kosten bedeuten. Das wissen Sie doch auch! Wer zahlt letzten Endes die Zeche? – Der Steuerzahler. Das wollen wir nicht. Bereits jetzt geben bayerische Unternehmen laut einer IHK-Umfrage der Bayerischen Staatsregierung – Herr König, hören Sie zu – die Schulnote 4,8 im Bereich Bürokratiebelastung, und Sie wollen das noch deutlich verschlechtern! Zudem enthält der Gesetzestext – das muss man klar sagen – viele nichtssagende Worthülser. So sollen öffentliche Auftraggeber nur umweltfreundliche und energieeffiziente

Waren und Dienstleistungen einkaufen. Ohne genaue Definition einer solch schwammigen Begrifflichkeit ist das aber das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt wurde.

Um es noch einmal ganz klar zu sagen: Unsere Wirtschaft und besonders der Mittelstand brauchen keine neuen Bürokratiemonster mit wohlklingenden Heilsversprechen! Auch sollte man unsere Städte und Gemeinden mit der Verkomplizierung von Ausschreibungen in Ruhe lassen. Man darf den Vorgang nicht verkomplizieren. Niemand braucht zusätzlichen bürokratischen Aufwand! Wenn Sie den Mittelstand und die Kommunen stärken wollen, bringen Sie ein Gesetz für Entbürokratisierung und unbürokratische Vorgaben ein. Darüber sollten Sie sich im Hinblick auf die Auftragsvergabe Gedanken machen. Wenn wir die regionale Wirtschaft stärken wollen, was wir alle wollen, begrenzen wir die Ausschreibung auf ein enger gefasstes Gebiet! So wird es möglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist der völlig falsche Weg. Ein Bürokratiemonster für Ausschreibungskriterien für die öffentliche Hand als Vergebender und –

Präsidentin Ilse Aigner: Auch die Redezeit ist begrenzt, Herr Kollege!

Gerd Mannes (AfD): – Unternehmen als Auftragnehmer braucht niemand! Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Manfred Eibl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Fraktion der GRÜNEN bringt einen Entwurf für ein Bayerisches Vergabegesetz in den Landtag ein, um insbesondere die nachhaltige öffentliche Beschaffung und die Auftragsvergabe verbindlich zu regeln. Als Vorbild – ich bitte, hier genau hinzuhören – dient ihnen dazu das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz in seiner Fassung vom April 2020. Normalerweise könnte ich jetzt schon aufhören zu reden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Alexander König (CSU): Das sagt eigentlich schon alles!)

Meine Damen und Herren, der letzte Vorstoß Ihrerseits wurde im Plenum vor fast genau einem Jahr eingebracht, beraten und abgelehnt, damals wie auch heute mit mehr als nachvollziehbaren Ablehnungsgründen; denn in Bayern bestehen bereits Vorgaben für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Ihr Ziel, mit dem Gesetzentwurf die Berücksichtigung ökologischer, sozialer, menschenrechtlicher und wirtschaftsbezogener Kriterien als Entscheidungsfaktoren bei öffentlichen Aufträgen zu regeln, können und wollen wir als FREIE WÄHLER nicht mittragen; denn diesen Forderungen wird nach geltendem Recht im Rahmen der Zulässigkeit schon heute Rechnung getragen. Als Beispiel hierzu nenne ich die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen und die Bekanntmachung, wie schon der Kollege Alexander König gesagt hat, zur Vermeidung des Erwerbs von Produktion aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Ich bitte auch zu berücksichtigen, dass es bei Vorgaben immer darum geht, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an den Bieter im Auge zu behalten. Starre Vorgaben, wie von Ihnen gefordert, Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, eine hohe Qualität der zu beschaffenden Leistungen und die Vermeidung überzogener Bürokratie müssen im Einzelfall von den zuständigen Vergabestellen in Einklang gebracht werden.

Zusammengefasst heißt das für uns, klar und für jeden verständlich: Starre Vorgaben und die Kriterien, wie Sie sie fordern, und deren Gewichtung sind nach unserem Dafürhalten in keiner Weise zielführend; denn die derzeitigen Vorgaben bieten den Verwaltungen heute vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltaspekten und eröffnen dabei auch notwendige Handlungsspielräume.

Genau dies ist die Voraussetzung dafür, den Bürokratieaufwand – und ich befasse mich hier mit dem Bürokratieaufwand – für den Bieter nicht nochmals zu erhöhen und

den Verwaltungen einen gewissen Rahmen zu ermöglichen. Würde man Ihrem Gesetzentwurf Folge leisten, würde dies für Auftraggeber erhöhte Aufwendungen bedeuten, insbesondere durch die Erstellung deutlich komplexerer Vergabeunterlagen und die daraus resultierenden verpflichtend durchzuführenden Kontrollen. Vor allem aus dem Blickwinkel der Bieter erhöht sich der Umfang, sprich Aufwand, im besonderen Maße durch die umfangreichen zusätzlichen Vertragsbindungen, durch die Notwendigkeit der Anpassung wie auch der daraus resultierenden Nachweispflichten.

Was bedeutet das in der Konsequenz? – Wir müssen uns immer Gedanken machen: Was bedeutet es für Unternehmen oder Bieter? – 70 % aller bayerischen Unternehmer haben weniger als 10 Mitarbeiter. Schon heute beteiligen sich Klein- und Kleinstbetriebe immer seltener an öffentlichen Aufträgen. Das wird immer deutlicher.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie des Abgeordneten Albert Duin (FDP) – Alexander König (CSU): Das stimmt leider, ja!)

Ich nenne Ihnen nur ein Beispiel dafür: Ich war am letzten Wochenende auf einer Jubiläumsveranstaltung eines mittelständischen Unternehmens mit 250 Mitarbeitern. Der Unternehmenschef sagt hier eindeutig: Über das Thema Bürokratie will ich nicht mehr reden, weil es keinen Sinn macht. – Wir versuchen hier verzweifelt, mit eigenen Bürokratieabbaubeauftragten Bürokratie abzubauen. Wir unternehmen alles dafür. Der zusätzliche Aufwand, der hier geschaffen werden soll, ist für uns nicht mitzutragen, und deswegen lehnen wir diesen Gesetzesentwurf auch ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Die nächste Rednerin ist die Kollegin Annette Karl für die SPD-Fraktion.

Annette Karl (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Die GRÜNEN greifen mit ihrem Gesetzentwurf eine langjährige SPD-Forderung nach einem Tariftreue- und Vergabegesetz auf. Allein ich habe in den letzten

14 Jahren fünfmal verschiedene Gesetzentwürfe zu dieser Thematik in unterschiedlichen Varianten und mit unterschiedlichen Regelungstiefen eingebracht. Ich kann also sagen: Ich bin mit der Thematik, aber auch mit der Problematik bestens vertraut.

Bayern ist das einzige Land in Deutschland ohne Vergabegesetz. Ich denke, das sollten wir ändern; denn bei Vergaben sind zum einen die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen und zum anderen soziale Kriterien wie die ILO-Arbeitsnormen, das Verbot von kinder- und sklavenähnlicher Arbeit und vieles andere mehr sicherzustellen. Bei der Entscheidung darüber, was alles in einem solchen Gesetz geregelt werden soll, muss man aber auch immer bedenken: Die schönste Vorschrift nutzt nichts, wenn ich sie nicht einhalten kann oder ihre Einhaltung nicht kontrolliert werden kann.

(Beifall des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

Wir haben deshalb immer ein Spannungsfeld zwischen wünschenswerter Regelungstiefe und Umsetzbarkeit. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist sehr ambitioniert. Er orientiert sich an dem Gesetz aus Berlin, geht aber noch weit darüber hinaus. Alles regeln zu wollen, was wünschenswert ist, ist aller Ehren wert; das Ganze muss dann allerdings auch "händelbar" bleiben.

(Alexander König (CSU): Das stimmt!)

Wir werden den Gesetzentwurf im Ausschuss noch ausführlich diskutieren, aber es zeigt sich leider schon jetzt, dass die GRÜNEN sich zur Umsetzbarkeit wenige Gedanken gemacht haben.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

Lediglich bei jedem Punkt gibt es den Verweis auf eine durch die Staatsregierung zu erstellende Verwaltungsvorschrift. Ich zitiere mal: Es geht um "Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge", um Vorschriften für die Ermittlung von "Lebenszykluskosten einer Baumaßnahme",

(Alexander König (CSU): Wahnsinn!)

für die Ermittlung der Einhaltung der Kriterien für Arbeitsnormen und problematische Warengruppen und für die "Nachweisführung" von Kriterien wie Inklusion, Chancengleichheit und vieles mehr. Dazu gehören eine Verwaltungsvorschrift für die Einhaltung der Tariftreue, eine Verwaltungsvorschrift für fairen Handel und Barrierefreiheit, eine Verwaltungsvorschrift für Umweltverträglichkeit, eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Kontrollen, eine Verwaltungsvorschrift für unabhängige Gütezeichen und Siegel. Außerdem soll es eine Rechtsverordnung zur Frauenförderung geben. Eine Landeskompetenzstelle und eine zentrale Kontrollgruppe im Wirtschaftsministerium sollen geschaffen werden.

(Alexander König (CSU): Neues Vergabegesetz! Too much! Danke, Frau Kollegin!)

– Also, Leute, eine Bazooka ist nichts dagegen. Wir werden im Ausschuss sicher Zeit haben zu eruieren, wie wir bei diesem Gesetzentwurf ein bisschen mehr "Butter bei die Fische" bringen können. Ich gebe da auch gerne Tipps und Hinweise. Manchmal ist weniger mehr.

Grundsätzlich gilt: Die Zielrichtung des Gesetzesentwurfes ist gut, bei der Umsetzbarkeit ist noch Luft nach oben.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehringer: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor dem nächsten Redner und bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten Richterwahl bekannt. Das war der Tagesordnungspunkt 3. An der Wahl haben 159 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Dr. Tratz entfielen 116 Stimmen. Mit Nein stimmten 12 Abgeordnete. Ihrer Stimme haben sich 31 Abgeordnete enthalten.

Ich stelle fest, dass der Bayerische Landtag Herrn Dr. Stefan Tratz mit Wirkung vom 1. April 2023 zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt hat. Der Tagesordnungspunkt 3 ist damit erledigt. – Ich rufe nun den nächsten Redner auf. Das ist der Kollege Albert Duin von der FDP-Fraktion.

Albert Duin (FDP): Werter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Jetzt haben die GRÜNEN endlich auch das Vergabegesetz als einen Evergreen der SPD erkannt. Die SPD konnte das mit 8 Paragrafen; die GRÜNEN machen das, wie sich das gehört, auf 9 Seiten mit 20 Paragrafen. Keine Sau blickt mehr durch.

Tatsächlich ist es so: Auch Bürokratismus kann man so oder so ausleben. Die GRÜNEN zeigen mal wieder, dass sie Meister darin sind, überflüssige Regeln zu schaffen, und dies dann auch möglichst kompliziert zu machen, damit auch keiner mehr durchblickt.

(Alexander König (CSU): So ist es!)

Aber es ist ja kein Wunder, dass das Gesetz vor überflüssigen und kaum umsetzbaren Regelungen nur so strotzt. Der uns heute vorliegende Gesetzentwurf nimmt ausdrücklich auf das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz von 2020 Bezug. Das nimmt er sich zum Vorbild. Gratulation zu diesem Geniestreich! Es ist ja bekannt, wie gut alles in Berlin läuft. An Berlin sollten wir uns wirklich mal ein Beispiel nehmen: Wer demokratische Wahlen nicht rechtmäßig durchführen kann, wem Fußgängerzonen in der Friedrichstraße wichtiger sind als die Kriminalitätsbekämpfung, der ist bestimmt nicht als Vorbild für schlanke und effiziente staatliche Prozesse geeignet.

(Widerspruch bei den GRÜNEN und der SPD – Alexander König (CSU): So was wie in Berlin kann man nur mit bayerischem Geld finanzieren!)

Oder Sie glauben, Sie sind geeignet. Aber das sind Sie eben nicht.

Aber eines sage ich euch: Es kann hier in Bayern keine Berliner Verhältnisse geben.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER –
Alexander König (CSU): Jawohl!)

Auch die Bürgerinnen und Bürger in Bayern wollen das nicht. Das wurde vorhin schon vom Kollegen Eibl erwähnt. Die kleinen Mittelständler nehmen doch an Ausschreibungen gar nicht mehr teil. Sie arbeiten die ganze Woche. Sollen sie sich am Sonntag hinsetzen und sich mit den Ausschreibungen beschäftigen? – Wirklich nicht! Irgendwann müssen die auch mal Feierabend haben. Das ist Bürokratie, ein Wahnsinn. Das ist vor allen Dingen Bürokratieaufbau. Wir wollen das aber senken. Unser Entbürokratisierungsbeauftragter möchte gerne senken. Er macht immer schon ein ganz trauriges Gesicht, weil es schwer genug ist, das zu tun.

(Alexander König (CSU): Wenn er den Gesetzentwurf schon sieht!)

Im Wirtschaftsministerium soll dazu eine zusätzliche Kontrollgruppe eingerichtet werden. Das ist ja unglaublich!

(Zuruf von den GRÜNEN)

Die Leidtragenden werden auf alle Fälle die Betriebe sein; denn die wissen nicht, wie sie die Auflagen erfüllen sollen. Der Staat bekommt bei Ausschreibungen keine Angebote mehr, weil alles viel zu kompliziert ist. Der Steuerzahler soll dieses irrsinnige System bezahlen. Das zeigt mir durch und durch, dass ihr keine Ahnung von Wirtschaft habt und wie etwas funktioniert.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

Das Handwerk, der Mittelstand, die Unternehmerschaft werden von vornherein als Betrüger dargestellt, als die Gesetze verletzende Menschen. Die meisten bezahlen doch heutzutage anständig. Es gibt immer Schweinehunde, aber die wirst du damit auch nicht rauskriegen.

(Alexander König (CSU): Ich sehe schon, mit der Ampel wird das hier nichts!)

Wir müssen nichts komplizierter machen, als es schon ist. Was die GRÜNEN hier für Bayern planen, schränkt auf alle Fälle den Mittelstand ein und auch die Innovation.

Wir haben genug Vorschriften

(Alexander König (CSU): Wir haben zu viele!)

auf europäischer Ebene. Die sind ausreichend. Nicht immer noch verschlimmbessern! Wir brauchen das nicht. Es muss doch nicht jeder seinen Senf dazugeben. Schluss muss sein damit! Wir wollen Bürokratie ab- statt aufbauen. Wir wollen entfesseln, wir wollen schlanke Verfahren. Dass muss einfach funktionieren, sonst stehen wir bald da und können gar nichts mehr machen.

Herr Monatzeder, kennen Sie die Unternehmer vor Ort? Kennen Sie die Handwerker in Pasing und Obermenzing? Die nehmen nicht mehr an Ausschreibungen teil, weil sie es nicht können.

Wir lehnen das ab.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Duin, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Kollege Hep Monatzeder von den GRÜNEN hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Hep Monatzeder (GRÜNE): Herr Kollege Duin, Sie regen sich ja immer so wunderbar auf. Das finde ich toll.

Albert Duin (FDP): Das kann ich gut, gell?

Hep Monatzeder (GRÜNE): Ich frage mich allerdings immer, ob Sie kurz vorm Herzinfarkt stehen. Aber das ist ein anderes Thema.

(Alexander König (CSU): Albert hat ein starkes Herz!)

Das Argumentationsmuster, das hier immer kommt – übrigens auch von den FREIEN WÄHLERN –, findet sich wieder bei Themen wie Lieferkettengesetz, Nachhaltigkeitsstrategie usw. An vorderster Stelle steht immer das Bürokratiemonster.

(Alexander König (CSU): Wenn es so ist! Sogar die SPD sagt, dass das ein Bürokratiemonster ist!)

Meine Frage an Sie ist, um sozusagen mal eine konstruktive Frage an Sie zu stellen: Wenn Sie das Thema Nachhaltigkeit ernst nehmen – und ich gehe mal davon aus, sonst gäbe es keine bayerische Nachhaltigkeitsstrategie –, wie wollen Sie denn dann das Thema Nachhaltigkeit zum Beispiel im Bereich der öffentlichen Vergabeverfahren umsetzen?

Ich habe Ihnen ja gesagt, welche Marktmacht dahintersteht, um Veränderungen herbeizuführen. Wie wollen Sie das bewirken? Oder sagen Sie, das ist mir scheißegal, Nachhaltigkeit interessiert mich nicht, wir machen so weiter, wie wir es immer schon gemacht haben?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Albert Duin (FDP): Herr Monatzeder, die Marktmacht, von der Sie sprechen, ist die Macht, Unternehmen kaputtzumachen. Das kann nicht unser Ziel sein.

(Beifall bei der FDP – Zuruf der Abgeordneten Gabriele Triebel (GRÜNE))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Hep Monatzeder u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 18/26908

Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe (Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Christian Zwanziger
Mitberichterstatter: Klaus Stöttner

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 23. März 2023 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 176. Sitzung am 10. Mai 2023 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 25. Mai 2023 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Kerstin Schreyer

Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hep Monatzeder, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/26908, 18/29271

**Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe
(Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Hep Monatzeder

Abg. Klaus Stöttner

Abg. Gerd Mannes

Abg. Rainer Ludwig

Abg. Volkmar Halbleib

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Albert Duin

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hep Monatzeder u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe
(Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG) (Drs. 18/26908)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Hep Monatzeder für die GRÜNEN das Wort.

Hep Monatzeder (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es hat sich bereits bei der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf abgezeichnet, dass die Regierungskoalition für Änderungen bei der öffentlichen Vergabe nicht empfänglich ist. Das blieb auch bei den Ausschussberatungen so. Es ist leider keine konstruktive inhaltliche Zusammenarbeit möglich gewesen; das finde ich schade. Wenn ihr Maßnahmen für eine faire und nachhaltige Beschaffung ausbremsst, weil sie zu belastend seien, verteilt ihr die Belastung nur um von uns auf die südlichen Länder, auf Menschen, die nicht nach Tarif bezahlt werden, und auf die nächste Generation weltweit.

Die Regierungsfraktionen erkennen die Vorteile einer an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichteten öffentlichen Beschaffung nicht. Diese reichen von einer Schonung der Umweltressourcen, über den Klimaschutz, die Wahrung von Menschen- und Arbeitsrechten, den Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter und die Vermeidung von Gesundheitskosten bis zu der Beispiefunktion der öffentlichen Hand für private Unternehmen sowie der Förderung zukunftsfähiger Wirtschaftsstrukturen. Erkennen Sie die Vorteile nicht, oder wollen Sie diese schlichtweg nicht erkennen? – Wer die Kosten be-

klagt und scheut, haushaltet nicht sparsam und rational, sondern treibt die Umwelt- und Sozialkosten unverantwortlich in die Höhe. Mit unserem Vergabegesetz wollen wir genau das ändern. Wir wollen eine gerechtere, eine fairere, eine umweltfreundlichere, eben eine nachhaltigere öffentliche Beschaffung.

Ihr altbekannter Vorwurf – er war in den Ausschussdebatten auch immer wieder zu hören –, dass das Gesetz ein Bürokratiemonster sei, ist auch bei dieser Diskussion zur Chiffre geworden, mit der sich alle Ambitionen für Verbesserungen für Menschen und Umwelt tabuisieren lassen. Kolleginnen und Kollegen, natürlich muss über die Zulässigkeit sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Unternehmen nachgedacht werden. Aber man soll diese Überlegung nicht als durchsichtiges Alibi für eine wortreiche Tatenlosigkeit benutzen, wie Sie das regelmäßig tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Leitprinzip Ihrer Politik "Bloß keine Veränderungen!" nimmt dann auch Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie Umweltschäden in Kauf. Bloß nichts verändern; die Schieberitis ist Ihr Markenkern in Zukunftsfragen. Alle Dinge, die dringend und jetzt erledigt werden müssen, verschieben Sie in die Zukunft. Es ist natürlich sozial, ökonomisch und nicht zuletzt gesellschaftlich anspruchsvoll, Veränderungen abzuverlangen. Das sehen Sie an den harten Diskussionen, die wir derzeit führen zu den Themen Energiewende, Gebäudeenergiegesetz usw. Es ist natürlich ein Strukturbruch, weil man sich bisher keine ernsthaften Gedanken darüber machen musste, was in den Ländern, aus denen die produzierten Waren und Güter kommen, mit den Menschen und der Umwelt passiert. Das führt natürlich zu regen Diskussionen, die aber unumgänglich sind, um zu Veränderungen zu gelangen.

Das Ganze nur kurzsichtig abzumoderieren – wie Sie das wahrscheinlich heute auch wieder tun werden –, wird diesem Thema nicht gerecht; denn grundlegende Veränderungen in unserem Beschaffungsgebaren sind eine zwingende Notwendigkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, es gibt nicht hier zu viel Bürokratie und dort die Frage nach Gerechtigkeit und Umweltschutz, es gibt nicht hier die Frage nach Klimaschutz und Emissionsreduktion und dort Umweltzerstörung und schonungslose Ausbeutung der Menschen, es gibt nicht hier die ökologische und ökonomische Transformation und dort die Frage nach dem Schutz der Umwelt und der Würde der Menschen. Das alles gehört zusammen. Das alles ist ein und dieselbe Frage. Es sind falsche Gegensätze, die die Auseinandersetzung plattmachen. Es ist an der Zeit, die erfundenen Widersprüche im Sinne der Nachhaltigkeit aufzulösen.

Aber anstatt in allen Politikfeldern konkret nachhaltig zu handeln, wie es als Ziel in der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie verankert ist, gibt die Regierungskoalition lediglich Lippenbekenntnisse, Ankündigungen und Versprechen ab, die nicht eingehalten werden.

Bei der heutigen Regierungserklärung des Wirtschaftsministers wird lediglich angestrebt, anstatt endlich einmal ins Handeln zu kommen. Es wäre mir an dieser Stelle ein großes Vergnügen, auf alle Lippenbekenntnisse einzugehen, die ich im Laufe dieser Legislaturperiode von der Söder-Regierung gehört habe: für einen besseren Klima- und Umweltschutz, für mehr Biodiversität, mehr Biolandbau, weniger Flächenversiegelung usw. Auch habe ich viele Versprechungen vom Ministerpräsidenten selbst, dem Großmeister der leeren Versprechungen, gehört. Von den versprochenen 10.000 neuen Wohnungen, den 500 Windrädern in Staatsforsten, den 4.000 Lehrkräften, die eingestellt und mit dem großen Geldbeutel aus den anderen Bundesländern abgeworben werden sollten, ist nichts zu sehen, ist nichts zu finden. Meine Redezeit ist nicht so lange, dass ich die lange Liste der gebrochenen Versprechen aufzählen könnte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was bleibt, ist die Erkenntnis, dass die Söder'sche Regierungspolitik nichts anderes ist als eine gigantische Schaumschlägerei. In der Wissenschaft bezeichnet man das als Action Bias, nämlich die Neigung, auch dann vermeintlich aktiv zu handeln, wenn

das Handeln voraussichtlich nutzlos oder möglicherweise sogar schädlich ist. Bloß wird dieses Regierungshandeln, dieser Politikstil Bayern sicher nicht weiterbringen.

Der wahrscheinlich radikalste Ausweg, den wir nur haben, besteht darin, die Herausforderungen der Nachhaltigkeit in allen Politikfeldern endlich ernst zu nehmen. Mit unserem Vergabegesetz würden wir einen wichtigen Baustein für ein nachhaltiges Bayern legen. Dafür, liebe Kolleginnen und Kollegen, bleibe ich unbequem und fordere Sie noch mal auf, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. – Vielen Dank, für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Klaus Stöttner von der CSU-Fraktion.

Klaus Stöttner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Wenn es ein Thema gibt, bei dem sich alle Fraktionen im Bayerischen Landtag einig sind, dann ist es die Forderung nach Bürokratieabbau. Wir in Bayern haben das beste Beispiel dafür, wir haben nämlich einen Bürokratieabbaubauftragten, unseren Praxischeck-Minister Walter Nussel, der das mit seinem nachhaltigen Einsatz wirklich exzellent macht. Kein einziges Bundesland, das grün geführt ist, hat so einen Praxischeck-Minister. Walter Nussel, herzlichen Dank für die Ernsthaftigkeit in deiner Arbeit!

(Beifall bei der CSU)

Der vorliegende Gesetzentwurf der GRÜNEN zum Vergaberecht ist ein Paradebeispiel dafür, dass die GRÜNEN zwar Lippenbekenntnisse zum Bürokratieabbau abgeben, in den meisten Fällen aber immer noch mehr Bürokratie fordern, weil sie alles und jedes noch genauer und damit angeblich gerechter regeln wollen, lieber Kollege Duin.

Das gilt auch für das Vergaberecht. Dabei ist es seit Langem in einer Vielzahl von Gesetzen, Leitlinien, Bekanntmachungen und Verwaltungsvorschriften geregelt und des-

halb nicht nur sehr komplex, sehr kompliziert, sondern auch sehr zeitraubend. Deshalb wird es sowohl für die Behörden, die Auftraggeber, als auch für jene, die sich um die Aufträge bewerben, immer schwieriger, immer aufwendiger, das Vergaberecht korrekt anzuwenden.

Aber das stört die GRÜNEN leider nicht; sie wollen es mit dem Gesetzentwurf noch komplexer, noch komplizierter, noch zeitraubender machen. Dabei sollten die GRÜNEN eigentlich wissen, dass das Ziel dieses Gesetzentwurfs, ökologische, soziale, menschenrechtliche und wirtschaftsbezogene Kriterien als Entscheidungsfaktoren bei öffentlichen Auftragsvergaben sicherzustellen, bereits nach geltender Rechtslage im Rahmen des Zulässigen berücksichtigt wird.

Das gilt auch für die von den GRÜNEN geforderte Vorgabe einer umwelt- und klimafreundlichen und damit nachhaltigen öffentlichen Beschaffung. Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, das Bayerische Klimaschutzprogramm legt fest, dass Klimawirkungen bei öffentlichen Auftragsvergaben der Staatsverwaltung bei der Planung berücksichtigt werden, damit die Vorhaben klimaangepasst, zukunftsorientiert und nachhaltig erfolgen.

Diese Anforderungen werden durch die Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge normiert, die derzeit überarbeitet und an die Anforderungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angepasst werden; sie gelten sowohl für den staatlichen als auch für den kommunalen Bereich. Die Berücksichtigung von Umweltaspekten erfolgt dabei in mehrfacher Hinsicht, insbesondere schon bei der vorgelagerten Bedarfsermittlung, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung der Bieter und bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus, auch die im Gesetzentwurf geforderte Berücksichtigung sozialer Kriterien wird bereits in § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt. Darin

heißt es, lieber Kollege Monatzeder: "Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt."

Auch die im Gesetzentwurf geforderte bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben ist bereits geregelt, nämlich in der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen.

Das gilt auch für die von den GRÜNEN geforderte Einhaltung von Menschenrechten in der globalen Lieferkette, die bekanntlich zentraler Kern des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist, das – Sie wissen es – bereits am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Ein Verstoß gegen eine Vorschrift des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren, sofern dem betreffenden Unternehmen deswegen eine Geldbuße von mindestens 175.000 Euro auferlegt wurde.

Eine weitergehende Regelung, liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, ist daher wirklich nicht erforderlich. Eine Tariftreuepflicht, die ihr fordert, ist unzulässig, weil sie ein verbotswidriger Eingriff in die Tarifautonomie und in die Koalitionsfreiheit wäre. Seit Langem erfolgt aber bei der Angebotsprüfung von Vergaben eine Lohnkontrolle. Natürlich muss dabei der Mindestlohn berücksichtigt werden. Somit ist bereits gewährleistet, dass nur solche Unternehmer, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung angemessener Löhne nachkommen, den Zuschlag erhalten können.

Schließlich verstößt Ihre Forderung nach einer Verpflichtung der Auftragnehmer, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen, gegen das Gebot, dass die Auftragsausführungsbestimmungen einen Bezug zum Auftragsgegenstand erfordern.

Das in Ihrem Gesetzentwurf darüber hinaus enthaltene Gebot zur Zahlung des gleichen Entgelts für Frauen und Männer ergibt sich bereits aus den gültigen allgemeinen Gesetzen wie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dem Entgeltransparenzgesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Das Gebot einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung ist in Bayern bereits in der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen verankert. Darin heißt es:

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen [...] ist in den Vergabeunterlagen durch alle staatlichen Auftraggeber eine Klausel aufzunehmen, die den Auftragnehmer ausdrücklich dazu verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere [...] gleiches Entgelt für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu bezahlen.

Ein neues Vergabegesetz ist deshalb nicht notwendig.

Auch die im Gesetzentwurf geforderten zusätzlichen Verpflichtungen für die Auftragnehmer, die festgelegten Vertragsbedingungen einzuhalten sowie das zu kontrollieren, würde mehr Bürokratie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bedeuten.

Wenn man weiß, wie lange sich Vergabeverfahren bereits heute hinziehen können, sollte das von den GRÜNEN vorgeschlagene Vergabegesetz eigentlich in Vergabeverzögerungsgesetz umbenannt werden. Sollte es so in Kraft treten, werden sich jedenfalls alle, die an einer Vergabe beteiligt sind, die Haare raufen.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, zusammenfassend stelle ich fest, dass dieser Gesetzentwurf der GRÜNEN zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand auf Auftraggeber- wie auf Bieterseite führen würde. Das kann niemand ernsthaft wollen, der sich mit der Materie auch nur ein bisschen auskennt; denn insbesondere für kleinere und mittelständische Betriebe sowie Start-ups, die nicht über die erforderlichen Personalressourcen verfügen, wären die bürokratischen Hürden, sich an komplizierten Vergaben zu beteiligen, zu hoch.

Das wäre auch ein Verstoß gegen § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in dem es heißt: "Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen."

Aber mittelständische Interessen sind den GRÜNEN – an der Verkehrspolitik in München merkt man es – bekanntlich vollkommen egal. Wir von der CSU sind deshalb entschieden gegen dieses mittelstands- und innovationsfeindliche Bürokratiemonster. Wir werden diesen Gesetzentwurf daher vehement ablehnen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf von der CSU: Jawohl!)

Meine Damen und Herren, heute ist sicherlich das letzte Mal, dass ich eine Rede im Bayerischen Landtag halte. Ich möchte mich jetzt im zwanzigsten Jahr meiner Tätigkeit beim Hohen Haus, bei der Präsidentin mit dem Präsidium und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Offizianten recht herzlich bedanken.

Ich möchte mich besonders auch bei der Fraktion für das gute Miteinander bedanken, für die Freundschaften, die entstanden sind, auch über Parteigrenzen hinweg.

Ich glaube, dass es auch wichtig ist, dem Bayerischen Ministerpräsidenten Danke zu sagen, der dieses Land und diese Regierung mit den Ministerinnen und Ministern in schwierigen Zeiten klug führt.

Ich bin dankbar dafür, dass ich diesem Land zwanzig Jahre habe dienen dürfen, und wünsche euch viel Glück und Gottes Segen. Gott mit dir, du Land der Bayern!

(Allgemeiner Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Gerd Mannes von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die GRÜNEN verlieren sich einmal wieder in Größenwahn und utopischen Vorstellungen, wie man an ihrem Antrag sieht. Die Auftragsvergabe in der öffentlichen Beschaffung soll nachhaltig werden unter weltweiter Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Sehr geehrte Kollegen, ich habe ja bereits vor zwei Monaten ausgeführt,

warum die weltweite Durchsetzung von Standards jeder Art unrealistisch ist. Es grenzt an politischen Realitätsverlust, wenn Leute meinen, sie könnten ihre Ideologien auf dem gesamten Globus durchsetzen. Das geht nicht! Die Wahrung einheitlicher Standards funktioniert bisher nicht einmal innerhalb der EU, und die Unterwanderung internationaler Regelwerke ist ein Fakt.

Die GRÜNEN sollten jetzt einmal die Fragen ehrlich beantworten, wie es eigentlich in den Bergwerken aussieht, in denen afrikanische Kinder nach Kobalt für deutsche Elektroautos graben, oder wie es wohl den chinesischen Arbeitern geht, die seltene Erden für deutsche Windkrafträder fördern. Herr Monatzeder, ich gehe davon aus, dass Sie persönlich in Diktaturen mit menschenverachtenden Zuständen reisen, um dort die Einhaltung Ihrer Standards durchzusetzen. Sehe ich das richtig oder falsch? Ich glaube, das ist unrealistisch. Sie merken doch selbst, wie lächerlich Ihre Vorstellung eines weltweiten Regelwerks ist.

Außerdem weist Ihr Gesetzentwurf erhebliche fachliche Mängel auf. Sie schreiben, dass eine nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sei. Das ist natürlich gelogen; denn außer windigen Beratern und der grünen Zertifikate-Industrie profitiert niemand von dieser teuren politischen Regulierung bei einer solchen Auftragsvergabe, ganz im Gegenteil. Der klassische Mittelstand würde verlieren, weil mit dem Gesetz neue, teure Hürden bei der Auftragsvergabe und zu viel Bürokratie geschaffen werden. Der Gesetzentwurf würde letzten Endes dazu führen, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeit nachweisen müssten. Irgendwie müssen sie es machen. Diese Nachweispflichten wären für kleine Betriebe viel schwerer umzusetzen als für Großkonzerne. Dies ist ein grundsätzliches Problem.

Unsere Wirtschaft – das wurde hier schon gesagt – braucht vor allem eines nicht: weiter ausufernde bürokratische Auflagen. Das brauchen wir nicht! Auch die personell überforderten Kommunen dürfen nicht mit neuen Vorschriften gegängelt werden. Das geht einfach nicht. Ich habe bereits in der Ersten Lesung aufgezeigt, wie eine nachhaltige Auftragsvergabe sinnvollerweise erfolgen kann. Ich sage es Ihnen noch einmal:

Sorgen wir doch gemeinsam dafür, dass regionale Anbieter bei den Vergabeverfahren verstärkt berücksichtigt werden! So haben wir einen deutlichen volkswirtschaftlichen Nutzen. Damit ist allen Seiten geholfen, und nicht mit solch abgehobenen Vorstellungen von weltweiten Standards, wie Sie sie hier präsentieren, deren Einhaltung am Ende niemand kontrollieren kann.

Wir lehnen Ihren nicht wertschöpfenden Antrag ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der Abgeordnete Rainer Ludwig von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die GRÜNEN wollen auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder einmal das, was sie anscheinend am besten können, nämlich Verbote aussprechen, Unternehmen und Menschen mit Regularien und Vorschriften überziehen sowie mit Bürokratie überhäufen und damit die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand in unserem Land gefährden und blockieren. Ich habe mir nochmals die Protokolle der Fachausschüsse und alle Redebeiträge in der Ersten Lesung zu diesem Thema genauestens zu Gemüt geführt, und ich gelange zur klaren Erkenntnis, dass die damaligen Ausführungen meines Fraktionskollegen Manfred Eibl sowie der Koalitionskollegen Alexander König und Klaus Stöttner es volumnfänglich und präzise auf den Punkt gebracht haben. Wir sehen deshalb keinen Bedarf, von unserer Sichtweise auch nur in geringster Weise abzuweichen.

Die GRÜNEN bringen einen Entwurf für ein Bayerisches Vergabegesetz in den Landtag ein, der den Eindruck erweckt, sie wollten wieder einmal die Welt retten. Die nachhaltige öffentliche Beschaffung und die Auftragsvergabe wollen sie auf Basis eines Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom April 2020 verbindlich regeln, meine Damen und Herren. Das sagt eigentlich schon alles. Die Berücksichtigung ökologischer, sozialer, menschenrechtlicher und wirtschaftsbezogener Kriterien als Entschei-

dungsfaktoren bei öffentlichen Aufträgen sind natürlich wichtig und richtig, aber Sie tun ja nun so, als gäbe es zum Vergaberecht noch überhaupt keine Gesetze und Verwaltungsvorschriften, und das ist falsch; denn vielen Ihrer Forderungen wird bereits heute Rechnung getragen. In Bayern bestehen längst Vorgaben für eine nachhaltige und öffentliche Beschaffung.

Als Beispiel nenne ich die ökologischen Kriterien, die bereits in Absatz 3 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes intensiv berücksichtigt werden. Das Klimaschutzprogramm, meine Damen und Herren, legt Leitlinien fest, die weit über das hinausgehen, was ein Vergabegesetz leisten kann. Auch soziale Kriterien sind, wie erwähnt, in § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen deutlich formuliert. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind auch Menschenrechte geregelt. Ich verweise auf die Bekanntmachung der Staatsregierung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Auch im Hinblick auf Mindestentgelt und Tariftreue schafft der Gesetzentwurf Redundanzen, weil hier ja bereits das Mindestlohnsgesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz greifen.

Würden wir Ihrem Gesetzentwurf Folge leisten, hieße dies in letzter Konsequenz, dass es für Bieter und Anbieter immer komplizierter wird, die Vergabeverfahren insgesamt anzuwenden. Für beide Seiten ergäben sich erhöhte Anforderungen, sprich ein bürokratischer Aufwand in überdimensioniertem Maße ohne eine Spur des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Hier entsteht ein irrsinniger Mehraufwand. Herr Monatzeder, ein neues, reines Bürokratiemonster mit zwanzig Paragraphen braucht in Bayern kein Mensch!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Mit Ihren starren Richtlinien und ideologischen Vorgaben stärken Sie nicht die kleinen und mittelständischen Unternehmen. Nein, mit Ihrer Überregulierung verschärfen Sie noch deren Lage, erweisen hier einen Bärendienst. Schon heute beteiligen sich unsere Klein- und Kleinstbetriebe immer seltener an öffentlichen Ausschreibungen und Auf-

trägen. Fragen Sie unsere Vertreter des Mittelstandes einmal nach dem Warum! Weil die Betriebe inzwischen resignieren und jeder nur noch sagt: Wahnsinn! Es ist unerträglich. – Es reicht mit den vielen komplizierten Vorschriften, die niemand mehr versteht, mit Eingriffen sowie mit überflüssigen und kaum umsetzbaren Reglements. Was wir heute brauchen, sind schlanke Verfahren und endlich einmal Gesetze und Maßnahmen zur Entschlackung.

Entbürokratisierung, meine Damen und Herren, das ist für uns das magische Wort. Ich schaue zu unserem Bürokratieabbaubeauftragten Walter Nussel. Dieser kämpft hier seit Langem gegen Windmühlen und verzweifelt ebenso an immer mehr neuen Auflagen. Hier fordern Sie, jetzt im Wirtschaftsministerium sogar noch eine weitere Kontrollgruppe zu installieren! Das ist völlig absurd und zeigt, dass Sie keine Ahnung haben, wie Wirtschaft in der Praxis funktioniert. Dies ist ein weiterer Beweis für Ihre ökonomische Inkompetenz. Wir FREIE WÄHLER dagegen stehen für eine starke Wirtschaft, basierend auf Kreativität, Innovation und freiem Unternehmertum, nicht auf sozialistischen Vorgaben. Damit nämlich machen Sie unsere Unternehmen kaputt und fahren unsere Wirtschaft an die Wand.

Ihr Gesetzentwurf ist völlig praxisfremd. Deshalb lehnen wir ihn auch heute entschieden ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun Herr Kollege Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Für die SPD ist klar, wir brauchen auch in Bayern ein Tariftreue- und ein Vergabegesetz. Lieber Kollege Stöttner, ich wünsche alles Gute und bedanke mich auch auf diesem Weg für die kollegiale Zusammenarbeit, aber hier muss man deutlich widersprechen. Gerade auch in Bayern brauchen wir ein Vergabegesetz. Wir sind das einzige Bundesland von 16 Bundesländern, das kein Vergabegesetz hat, und wir sind ein Bundes-

land, das zusammen mit einem anderen gegenüber 14 anderen Bundesländern kein Tariftreuegesetz hat. Jetzt kann man immer sagen, jene, die einem auf der Autobahn entgegenkommen, sind die Geisterfahrer. Vielleicht sollte man auch einmal überprüfen, ob man bei dieser Frage selbst richtig positioniert ist.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube, es gibt viele Gründe; denn auch in Bayern haben wir Grund nachzudenken. Das ist eine langjährige Forderung. Wir haben ja auch noch einen Gesetzentwurf zur Beratung in diesem Hohen Haus, mit dem wir Vergabe und Tariftreue rechtlich regeln wollen. Da spricht viel dafür, auch die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und natürlich die Frage der Tarifbindung.

Da ist aus unserer Sicht dezidiert klar: Es ist nichts rechtswidrig. Im Gegenteil, es ist sogar geboten, Tariftreue und Tarifbindung wieder zum Gegenstand auch von Ausschreibungen zu machen. Das ist rechtlich zulässig, und ich glaube, es ist wichtig; denn wir würden uns andernfalls der Illusion hingeben, dass die tarifliche Bezahlung sozusagen unproblematisch ist. Die Abnahme der Tarifbindung ist gravierend, gerade auch in Bayern. Wir hatten 2010 noch 62 % Tarifbindung und sind jetzt deutlich unter 50 %. Deswegen muss das gemeinsame Ziel sein, ein vernünftiges Vergabe- und Tariftreuegesetz in Bayern zu bekommen.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt ist heute die Frage, weil wir den Gesetzentwurf der GRÜNEN beraten, welches Vergabe- und Tariftreuegesetz wir brauchen. Wir haben uns als SPD-Fraktion klar entschieden, ein Tariftreue- und Vergabegesetz nicht zu überfrachten, sondern mit unserem Gesetzentwurf den Schwerpunkt ganz klar auf die sozialen Kriterien zu legen und die Verbesserung der Tarifbindung und Tariftreue durch Vorbildfunktion zu stärken, dabei aber gleichzeitig deutlich zu machen, dass Festsetzungen ökologischer Kriterien, auch sozialer Kriterien definitiv nicht ausgeschlossen sind und eine klare Ermächtigung

gung seitens des Landesgesetzgebers bekommen. Ich glaube und wir sind der festen Überzeugung, dass das der richtige Weg ist.

Wir wehren uns ein Stück weit dagegen, dass man pauschal bei Regulierungen oder bei der Frage eines Tariftreue- und Vergabegesetzes sofort von einem Bürokratemonster spricht. Das kann auch schon ein Totschlagargument sein. Dieser Argumentation würden wir uns nicht anschließen.

Wir haben uns den Gesetzentwurf der GRÜNEN genau angeschaut. Er ist aus unserer Sicht zu kleinteilig auf der einen Seite und versucht auf der anderen Seite, die Vergabe in einer großen Bandbreite an Kriterien verbindlich zu regeln. Wir stellen uns die Frage, ob in diesem Fall nicht weniger mehr wäre. Es muss am Ende dann auch umsetzbar sein. Da steht gar nicht die Bürokratie im Mittelpunkt, sondern die Frage: Brauchen wir verpflichtende Vorgaben für alle Bereiche statt Ermächtigungen der Kommunen, auch diese Kriterien selber zu entwickeln? Überfordern wir nicht nur die ganz kleinen Kommunen, sondern viele Kommunen bei der Anwendung dieser umfassenden Kriterienkataloge?

Die Bandbreite der Vorgaben ist immens, so wie sie sich im Gesetzentwurf findet, auch die Bandbreite der Kriterien. Wir haben ein Stück weit Zweifel, ob sich damit auch rechtssichere Vergaben sicherstellen lassen. Also, es gibt schon Gründe, auch darüber nachzudenken, ob dieser Gesetzentwurf der Weisheit letzter Schluss ist, insbesondere natürlich der Hinweis auf die vielen Verwaltungsvorschriften, die im Gesetzentwurf enthalten sind. Die Verordnungen –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): – müssen alle mit Leben erfüllt werden. Deswegen unsere feste Überzeugung: Weniger wäre mehr. Deswegen werben wir um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf, der sich auf die existenziellen, notwendigen Fragen konzentriert, –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): – und werden uns heute bei diesem Gesetzentwurf enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Halbleib. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion Herr Kollege Albert Duin.

Albert Duin (FDP): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Morgen Abend habe ich eine Veranstaltung zum Thema "Mut zur Selbstständigkeit". Soll ich diese Veranstaltung überhaupt noch durchführen, wenn so was kommt? – Kein Mensch, der sich heute selbstständig machen würde, kann das erfüllen. Wie soll er denn auch? Er kann nicht nachweisen, dass er schon mal so was gemacht hat. – Das ist auch Voraussetzung. Wann kommt eigentlich endlich "Biokantinen in den Betrieben" rein? – Das fehlt noch in dem Gesetzentwurf. Ihr seid irre. Ihr seid total verrückt. Ich kenne jede Menge Handwerker in meinem Bereich,

(Beifall bei der FDP, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

das habe ich schon mal erzählt. In meinem Bereich, in meinem Lebensmittelpunkt sind lauter Handwerker. Mit denen rede ich darüber. Wenn fünf an eine Ausschreibung kommen, dann gibt es nur zwei Gewinner: den, der den Auftrag bekommt, und den, der gar nicht erst was gemacht hat; denn sonntags sich hinsetzen und da noch mitzumachen und von vornherein nicht sicher zu sein, dass er den Auftrag bekommt? – Nein, dann arbeite ich auch nicht. So.

Jetzt gehen wir mal an die Kommunen. Ihr wollt die Kommunen belasten. Ihr wollt eine Landeskompetenzstelle schaffen, und diese soll dann den Ministerien, Behörden, Bezirken, Landkreisen und Kommunen erklären, wie so was funktioniert. Da wünsche ich viel Spaß bei diesem Bürokratiemonster, das da auf uns zukommt.

Wie schaut es eigentlich mit der Beteiligung an Ausschreibungen innerhalb der kommunalen Betriebe aus? Das ist nämlich noch die nächste Frechheit, dass die kommunalen Betriebe auf einmal selber die Arbeit übernehmen. Nehmen wir zum Beispiel die Entsorger. Dann wird denen der Job weggenommen, und dann dürfen die nicht mal mehr an Ausschreibungen teilnehmen. Die werden nicht mal mehr überprüft, weil die auch noch 19 % Vorteil haben.

(Zuruf des Abgeordneten Hep Monatzeder (GRÜNE))

– Natürlich ist es so. – Dann haben wir Orte, in denen es Brücken gibt, die nur bis 3,5 Tonnen zugelassen sind. Wenn die Selbstständigen mit einem 7,5-Tonner kommen, dann dürfen sie nicht drüberfahren. Der Kommunale darf drüberfahren. Leute, das funktioniert doch alles nicht. Was ihr da mit den ganzen Punkten vorhabt! Ich werde verrückt. Also ich möchte auf alle Fälle nicht mit der Kommune zusammenarbeiten, auf keinen Fall, und ich kann es keinem empfehlen. Tatsächlich ist es so, dass immer mehr große Unternehmen daran teilnehmen und die Handwerksbetriebe einfach für die großen dann arbeiten; denn die machen da nicht mit bei dem ganzen Blödsinn.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Es gibt noch viel mehr Sachen. Selbst ich bekomme heute von großen Unternehmen schon Schreiben, in denen ich nachweisen muss, dass ich keine Kinderarbeit betreibe und dass ich Elektroautos fahre. Das ist mir Kontrolle genug. Mehr brauche ich wirklich nicht. – Wir lehnen das Ding auf alle Fälle ab.

(Beifall bei der FDP, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Duin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesent-

wicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/26908, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP, der AfD sowie des Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos) und des Abgeordneten Busch (fraktionslos). Enthaltungen! – Bei Enthaltung der SPD. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.